



Bebauungsplan Nr. VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Aufstellungsbeschluss wird gefasst; das Verfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

Die Saarland-Raffinerie (Benzoldestillations- und Raffinationsanlage), gelegen in der Gemarkung Fürstenhausen, südlich der L 163 zwischen dem Siedlungsbereich von Fürstenhausen im Westen und dem Siedlungsbereich von Klarenthal im Osten, wurde bis Ende der 80er-Jahre betrieben. Anfang der 90er-Jahre wurden die Anlagen einschließlich der auf dem Gelände errichteten Lagertanks der nationalen Ölreserve zurückgebaut und abgerissen. Anfang der 2000er-Jahre wurde mit der Erschließung eines ersten, rd. 23 ha großen Teilbereichs des ca. 50 ha großen Gesamtgeländes mit dem Ziel einer gewerblichen Folgenutzung begonnen. Mit finanzieller Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung des Landes konnte dieser erste Teilbereich ab 2003 erschlossen werden; seit 2007 standen im neuen "Gewerbepark Völklingen - Ost" ca. 13 ha gewerblich nutzbarer Baufläche bereit. Die planungsrechtliche Grundlage bildet der Bebauungsplan VII/14 "Ehemalige Saarlandraffinerie" in seiner seit 2004 rechtskräftigen Fassung der 1. Änderung (s. Anlage). Dieses als Teilbereich 1 des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie bezeichnete Gebiet wird erschlossen durch den Hans-Großwendt-Ring, der als erster Teil des langfristig angedachten Ringes hier noch als Stichstraße mit entsprechenden Wendeanlagen angelegt ist.

Im Juli 2013 wurde der Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt" rechtskräftig. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 5.6 ha und diente vorrangig als planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des bereits ansässigen Betriebes der ZF Friedrichshafen AG. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde die Geltungsbereichsfläche durch die RAG als vorgezogene Maßnahme saniert und schließlich aus der Bergaufsicht entlassen. Die ZF AG hat zwischenzeitlich 2 ha der Bebauungsplanfläche für die Betriebserweiterung in Anspruch genommen, die noch komplett über das bisherige Betriebsgelände im Teilbereich 1 erschlossen werden konnten; die im Bebauungsplan vorgesehene

Fortführung des Hans-Großwendt-Rings in Richtung L 163 Raffineriestraße wurde daher bis heute noch nicht umgesetzt.

Stand August 2017 sind nahezu alle Gewerbegrundstücke im Gewerbepark Ost, Teilbereich 1, belegt. Für verbleibende Reststücke liegen bereits Bewerbungen und Interessensbekundungen vor. Auch im Gewerbegebiet, das auf dem Gebiet der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen entstanden ist, sind aufgrund bestehender Kaufoptionen nur noch wenige Reserven an gewerblich nutzbarer Fläche vorhanden. Um die aus einer langfristigen Betrachtung heraus bestehenden Möglichkeiten der Erschließung (Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung) sowie der Terrassierung des Gesamtgeländes des Teilbereichs 2 des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie zu untersuchen wurde in 2016 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Unter der Maßgabe des Ringschlusses des Hans-Großwendt-Rings durch Weiterführung der Straße nach Westen mit Anschluss an die L 163 sowie der Maßgabe der Optimierung der für eine Terrassierung notwendigen Bodenauf- und -abträge, entstand ein Erschließungskonzept, das wiederum eine Einteilung in einen nördlichen und einen südlichen Bauabschnitt ermöglicht (s. Anlage). Insbesondere unter Einrechnung der Kosten für zusätzliche Entwässerungsanlagen, die bei Umsetzung des südlichen Bauabschnitts erforderlich werden würden, zeigte sich in der Gegenüberstellung aller Kosten und der erschließbaren Nutzflächen, dass mit der Entwicklung des nördlichen Bauabschnitts unter noch vertretbaren Kosten relativ kurzfristig neue nutzbare Gewerbeflächen bereitgestellt werden könnten. Mit einer Erschließung durch Stichstraßen mit Wendeanlagen vom Hans-Großwendt-Ring aus können in diesem Bauabschnitt von rd. 12 ha Größe insgesamt ca. 10 ha gewerblich nutzbare Grundstücksfläche geschaffen werden.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes wurde bereits auf Anfrage hin eine Förderung der Erschließungsmaßnahme aus Mitteln der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Aussicht gestellt.

Bebauungsplan

Als Grundlage zur Realisierung des Entwicklungskonzepts und als Voraussetzung zur Einreichung konkreter Förderanträge ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans werden rechtlich verbindliche Vorgaben gemacht zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 2. BA, umfasst eine Fläche von rd. 12 ha, verläuft im Nordwesten an der Grundstücksgrenze entlang der Raffineriestraße, im Süden entlang der äußeren Grenze der geplanten Fortführung des Hans-Großwendt-Rings nach Westen bzw. entlang des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 1. BA, schließt im Bereich des Umlagerungsbauwerks im Osten an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie", 1. Änderung an und überlagert sich im Zufahrtsbereich von der L 163 aus mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan, um unter Einschluss eines Teilstücks der Straße des Hans-Großwendt-Rings diesen Bereich den Erschließungsanforderungen des neuen Bauabschnitts anpassen zu können. Die Ausfertigung des neuen Bebauungsplans beinhaltet somit eine Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans in diesem Teilgebiet (s. Anlage).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird eingeleitet mit dem förmlichen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB, "Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.") Im Falle des Bebauungsplans "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA

handelt es sich um einen Bebauungsplan im normalen Verfahren, d.h. u.a. wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Als erster Verfahrensschritt wird nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf Grundlage einer Kurzbegründung (s. Anlage) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Mit Hilfe der in diesem Verfahrensschritt gewonnenen Informationen, Anregungen und Anforderungen soll auch der erforderliche Umfang und der hier notwendige Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden.

Der dann erarbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird zunächst den politischen Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden bevor dann in einer zweiten Beteiligungsphase der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, zu den dann ausgearbeiteten Planunterlagen Stellung zu nehmen.

Anlage/n

- SLR-II-2BA_Übersichtskarte Bebauungspläne (öffentlich)
- SLR-II-2BA_Gesamterschließungskonzept (öffentlich)
- SLR-II-2BA_Geltungsbereich-Bebauungsplan (öffentlich)
- SLR-II_2BA_Kurzbegründung_ (öffentlich)

Nr. VII/17
„Ehemaliges
Kokereigelände“
Vereinfachte Änderung

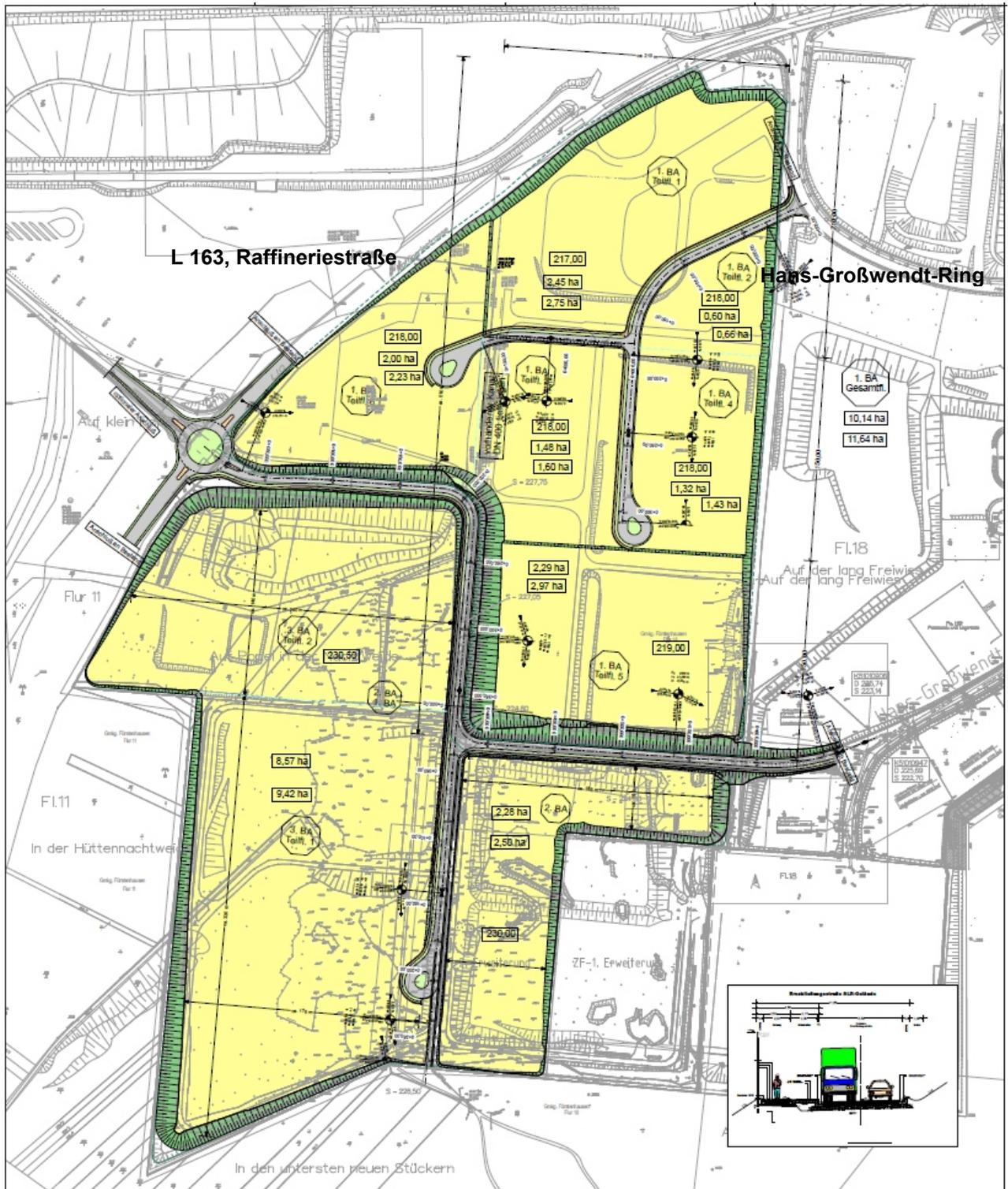
VII/14
„Ehemalige
Saarland-Raffinerie“
Teilbereich 2, 2. BA
(Aufstellungsbeschluss)

Nr. VII/14
„Ehemalige
Saarlandraffinerie“
1. Änderung
(rechtskräftig)

Nr. VII/14
„Ehemalige
Saarland-Raffinerie“
Teilbereich 2, 3. BA
(geplant)

Nr. VII/14
„Ehemalige
Saarland-Raffinerie“
Teilbereich 2, 1. BA
(rechtskräftig)

Ehemalige Saarland-Raffinerie
Gesamterschließungskonzept des Teilbereichs 2



Stand: August 2017

Fl.13



Meeresfischzuchtanlage

Rudolf-Trenn-Strasse

August-Glücksrath-Weg

Raffineriestraße

Raffineriestraße

Hans-Großwendt-Ring

Bebauungsplan VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA

Fl.18

Auf der lang Freiwies

Auf klein Popel

L.I.O. 163

6707/1852

Weg

Auf Popel in der Nachtweide

Hans-Großwendt-Ring

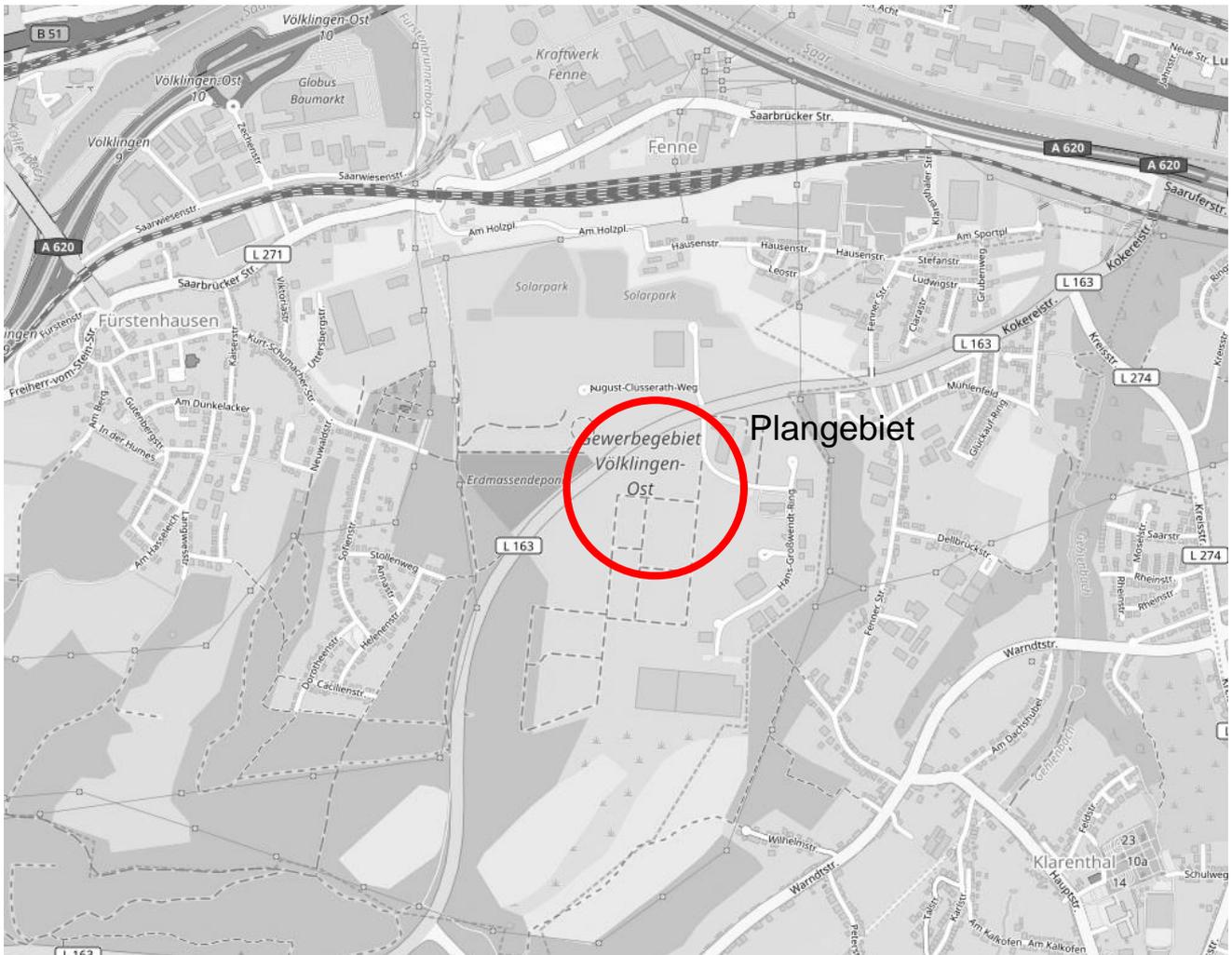
Prozess- und Lagergebäude

Fl.11

In der Hüttennachtweide

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Stand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im August 2017

Inhalt	Seite
1 VORBEMERKUNG	3
2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIET	6
4 BESTANDSSITUATION	7
5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	9
6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	15
8 UMWELTBERICHT	15

1 VORBEMERKUNG

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 2. BA“ (SLR II, 2. BA) gefasst.

Die Fläche befindet sich derzeit noch unter Bergaufsicht und im Eigentum der RAG Montan Immobilien GmbH.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

1.1 Ziele und Zwecke der Planung – Planungserfordernis

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie und wird von der Mittelstadt Völklingen als Gewerbepark Ost entwickelt und vermarktet.

Die Stadt Völklingen hat beginnend mit dem Jahr 2003 eine erste Teilfläche des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen der Fördermaßnahme „Revitalisierung des Ehemaligen Raffinieregeländes“ als Gewerbefläche entwickelt. Stand heute sind nahezu alle Gewerbegrundstücke belegt.

Um die wirtschaftliche Entwicklung weiter zu sichern, ist es deshalb geboten, neue Gewerbeflächen zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Völklingen ein hohes Interesse an einer weiteren Entwicklung des Gewerbeparks Völklingen-Ost. Die hierzu erforderlichen Flächen können durch Revitalisierung des Restgeländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie gewonnen werden. Insgesamt ließe sich durch Erschließung dieses Areals eine Bruttosiedlungsfläche von ca. 24 ha bzw. Nettosiedlungsfläche von ca. 20 ha schaffen¹.

Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes in Fortsetzung der bereits vorhandenen rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiete im Gewerbepark Ost bzw. im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Ehemaliges Kokereigelände“.

Die Überplanung des restlichen Gewerbeparks ist mittelfristig geplant. Der nunmehr überplante 2. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um dem Bedarf von Ansiedlungsinteressen entgegenkommen zu können.

1.2 Verfahren

Um möglichst früh im Verfahren für die weitere Planung wichtige Informationen zu erhalten, soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Ferner soll zeitgleich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt werden.

Dem Beteiligungsschritt wird dem frühen Planungsstand gemäß eine Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Die konkreten Planinhalte werden im weiteren Verfahren formuliert.

¹ Letter of Intent, Förderung der Wirtschaftsnahen Infrastruktur, Erweiterung des Gewerbeparks Völklingen-Ost, 25. Oktober 2016

Um die beabsichtigten Grundzüge der Planung zu verdeutlichen, wird in die Begründung ferner die Voruntersuchung bzw. Machbarkeitsstudie² integriert. Eine Konkretisierung der Planung insbesondere hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt im weiteren Verfahren.

Bei der vorliegenden Begründung handelt es sich um eine Kurzbegründung, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zugrunde gelegt wird. Im Zuge der weiteren Planung erhält der Bebauungsplan eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB, die Aufschluss über die Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes, wesentliche sich unterscheidende Lösungen und die derzeit absehbaren Auswirkungen der Planung liefern. Ebenso wird die Planzeichnung im weiteren Verfahren (Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

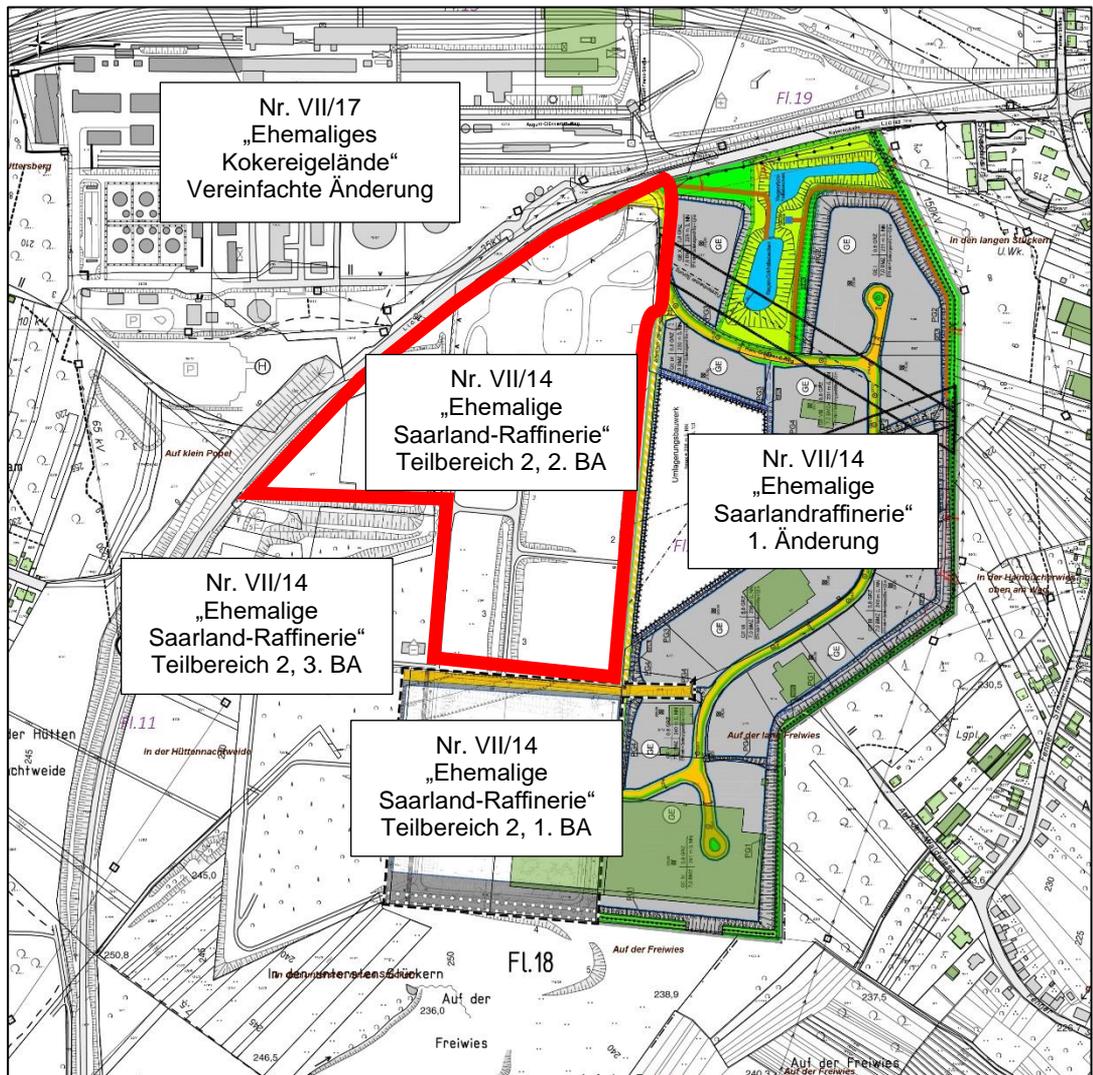
Für den Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erstellt. Dieser wird gemäß § 2a BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Die geplanten Inhalte sind Kapitel 8 der vorliegenden Kurzbegründung zu entnehmen.

Das Plangebiet wurde vormals bergbaulich genutzt und steht derzeit noch unter Bergrecht. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan erst nach der Entlassung aus der Bergaufsicht Rechtskraft erlangt.

Im Umfeld des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Nutzungen vorhanden, vgl. nachfolgende Übersichtskarte:

- Nördlich der L 163 / Kokereistraße befindet sich das ehemalige Kokereigebäude. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Gewerbegebiet fest.
- Der östliche Teil des ehemaligen Saarland-Raffinerie Geländes (Teilbereich 1) ist ebenfalls bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.
- Der Bebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie – Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt“ umfasst eine Fläche im südlichen Bereich des Geländes. Der 1. BA ermöglichte die bauliche Erweiterung des östlich benachbarten Betriebsgeländes. Das festgesetzte Gewerbegebiet ist bereits vollständig bebaut.

² Voruntersuchung Verkehrsanlagen Machbarkeitsstudie Plateauausbildung auf den Gewerbeflächen im Bereich SLR II, Stand 12/2016, Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Saarbrücken



Übersichtskarte: Bebauungspläne Gewerbepark Ost, ohne Maßstab, genordet (Quelle: Stadt Völklingen)

Die bestehende Zufahrtsstraße zum Gewerbepark Ost sowie der neue Einmündungsbereich für die Zufahrt zum Gelände des 2. Bauabschnittes überlagern sich mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung“, welcher in diesem Bereich entsprechend geändert wird. Die vorhandene Sickergrube, die Fläche für die Versorgungsanlagen sowie die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk werden ebenfalls mit in den Geltungsbereich mit aufgenommen und entsprechend des Bestandes festgesetzt.

Weitere Rechtskräftige Bebauungspläne, die durch die Planung geändert würden, sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für den Geltungsbereich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest.³

³ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung

Die Abgrenzung des VG umfasst im Wesentlichen das ehemalige Kokereigelände sowie das Gelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie.

Die wesentlichen Bereiche des vorliegenden Bebauungsplans sollen als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzt werden, so dass damit den Zielen der Raumordnung entsprochen wird.

Im Umfeld sind keine weiteren Vorranggebiete festgelegt, so dass Zielkonflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht zu erwarten sind.

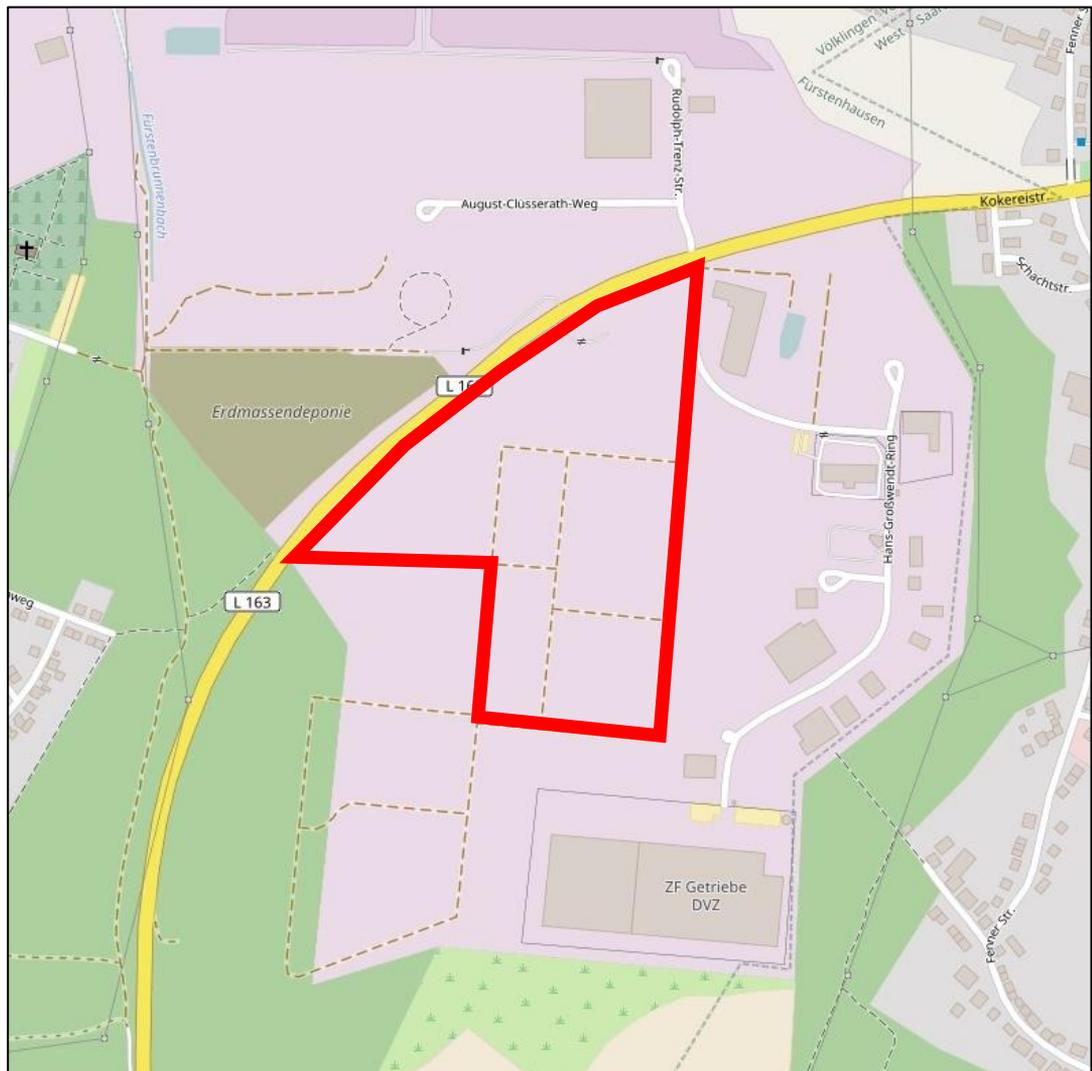
LEP Siedlung Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung

FNP Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist damit nicht erforderlich.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIET

Lage im Raum Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 11,7 ha liegt südlich des Siedlungsbereiches von Fenne und westlich des Saarbrücker Stadtteils Klarenthal. Zu keinem der beiden Siedlungsbereiche besteht ein direkter räumlicher Bezug. Unmittelbar benachbart liegt der Teilbereich 1 des ehemaligen Raffinerie-Geländes.

der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)



Übersichtskarte: Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Erreichbarkeit

Die überörtliche Erschließung des Gewerbeparks erfolgt über die L 163 / Kokereistraße. Der Fernverkehr kommt über die BAB A 620 sowie die Autoroute A 320.

Die interne Erschließung der Flächen innerhalb des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie erfolgt über den Hans-Großwendt-Ring, wobei dieser an die L 163 bereits angebunden ist. Der Ringschluss bzw. die Herstellung der zweiten Anschlussstelle erfolgt mit Umsetzung des 3. Bauabschnittes.

4 BESTANDSSITUATION

Weite Teile des Plangebietes stellen sich derzeit als ruderaler Brachflächen in verschiedenen Stadien früher Sukzession dar. Teilweise sind diese Flächen kürzlich umgebrochen bzw. abgegraben worden und stellen sich daher aktuell als Rohbodenflächen oder Flächen ohne nennenswerten Bewuchs dar. Daneben finden sich Bereiche von Aufschüttungen, die regelmäßiger Bewegung unterliegen und daher nur geringen oder keinen Bewuchs aufweisen. Komplexere Grünstrukturen sind lediglich in Form von in der Regel kleinflächigen Gebüsch vorhanden. Im Rahmen der natürlichen Sukzession haben sich vereinzelt Pioniergehölze auf den Ruderalflächen angesiedelt. In Fahrspuren oder Mulden sind zahlreiche temporäre

Kleingewässer entstanden, insbesondere auf den kürzlich umgebrochenen bzw. abgegraben Flächen. Hinzu kommen die teil- oder vollversiegelten Fahrwege und versiegelte Flächen, die momentan als Parkflächen oder als Stellplätze für Baucontainer und -maschinen genutzt werden.

Insgesamt ist im Vergleich zur Bestandsituation 2014 eine Tendenz zur natürlichen Verbuschung der Freiflächen erkennbar. Einige ruderale Brachflächen werden folglich in den nächsten Vegetationsperioden teilweise verbuschen oder sich zu Hochstaudenfluren entwickeln.

Die Nutzungsintensität und damit die anthropogene Überformung sind durch die Vornutzungen im Bestand unterschiedlich ausgeprägt.

Innerhalb des Plangebietes sind bzw. waren bereichsweise raffinerietypische Verunreinigungen vorhanden. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes erfolgte eine Beseitigung der erkundeten Bodenkontaminationen.

Das Umlagerungsbauwerk ist im Bebauungsplan „Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung“ entsprechend festgesetzt.

Im Zuge der Beseitigung der Altlasten wurden die betroffenen Flächen abgegraben und mit neuen Massen verfüllt. Die Gehölzstrukturen sind weitestgehend noch vorhanden.

Für die Sanierung der Altlasten wurde eine Planung erstellt⁴. Die Vorgaben, welche sich nach der Entlassung aus der Bergaufsicht ergeben, werden im weiteren Verfahren noch ergänzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches verläuft eine tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3), die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet wird. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die geologische Karte des Saarlandes stellt hier eine sog. Verwerfung unter Bedeckung dar.

Im Rahmen der Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna)⁵ durchgeführt sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artgruppen Tagfalter, Amphibien und Reptilien⁶ erstellt:

Als Folge der Sanierungsarbeiten im Baufeldbereich der Altlastensanierung 2. BA sowie im Bereich der Fläche mit Tagebruchgefahr werden Lebensräume von einigen besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten vorübergehend beansprucht, insbesondere von Heidelerche, Neuntöter und Flussregenpfeifer.

*Im Gesamtuntersuchungsgebiet des SLR-Geländes wurden insgesamt 39 Tagfalterarten nachgewiesen. Der lediglich als Gast im südlichen Untersuchungsgebiet aufgetretene streng geschützte Feuerfalter (*Lycaena dispar*) kann als charakteristischer Biotopwechsler sporadisch in zahlreichen Lebensräumen auftreten. Voraussetzung für eine Reproduktion (u.a. Saaraue) des Großen Feuerfalters sind Vorkommen oxalsäurearmer/-freier Ampferarten. Aufgrund seines sporadischen Auftretens (nicht reproduzierend) wird die Art im Weiteren nicht näher behandelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der tagaktiven mobilen Art ist im Vorfeld auszuschließen.*

*Der Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*) ist keine europäisch streng geschützte Art (sondern „national streng geschützt“). Die in Ausbreitung begriffene Art, welche vornehmlich auf ein ohnehin*

⁴ Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, Genehmigungsplanung, ibg – Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, November 2014

⁵ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna), ecorat – Umweltberatung & Freilandforschung, Losheim am See, 28. Februar 2014

⁶ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Tagfalter, Amphibien und Reptilien, Büro für Landschaftsökologie GbR, St. Wendel, 25. Februar 2014

häufiges Auftreten der Brombeere angewiesen ist, ist damit ebenso wie die übrigen Falterarten in der Eingriffsregelung (v.a. Kompensation blütenreicher Säume, Brombeergebüsch) zu berücksichtigen.

*Im Gesamtuntersuchungsgebiet des SLR-Geländes wurden insgesamt 6 der 16 rezent heimischen Amphibienarten nachgewiesen. Als gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Amphibienart wurde die Wechselkröte (*Bufo [Pseudepidalea] viridis*) im Untersuchungsgebiet festgestellt.*

*Im Untersuchungsgebiet wurden 4 der sechs rezent heimischen Reptilienarten nachgewiesen. Als streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) festgestellt.*

Da bereits floristische und faunistische Gutachten vorliegen wird der Untersuchungsumfang insgesamt in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz reduziert. Für die relevanten Artgruppen werden dennoch Durchgänge durchgeführt, um den bereits vorhandenen Daten Rechnung zu tragen. Dabei werden die Daten aus den vorliegenden Gutachten auf ihre Plausibilität geprüft. Veränderungen im Bereich der Flora oder Fauna können ggfs. weitere Kartierungsdurchgänge erfordern.

Für die Überprüfung der vorhandenen Strukturen und zur Abschätzung des Artinventars erfolgt eine Biotoptypenkartierung. Die Überprüfung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfolgt jeweils in 2 Kartierungsdurchgängen. Die Überprüfung der Tagfalter erfolgt in einer Übersichtsbegehung und 2 Kartierungsdurchgängen.

Die Kartierungsarbeiten werden artabhängig in 2017 begonnen, jedoch jahreszeitlich bedingt erst in 2018 abgeschlossen.

Damit erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Fauna erst im Zuge des weiteren Verfahrens.

Innerhalb bzw. im Umfeld sind keine Schutzgebiete vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzobjekte vorhanden.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

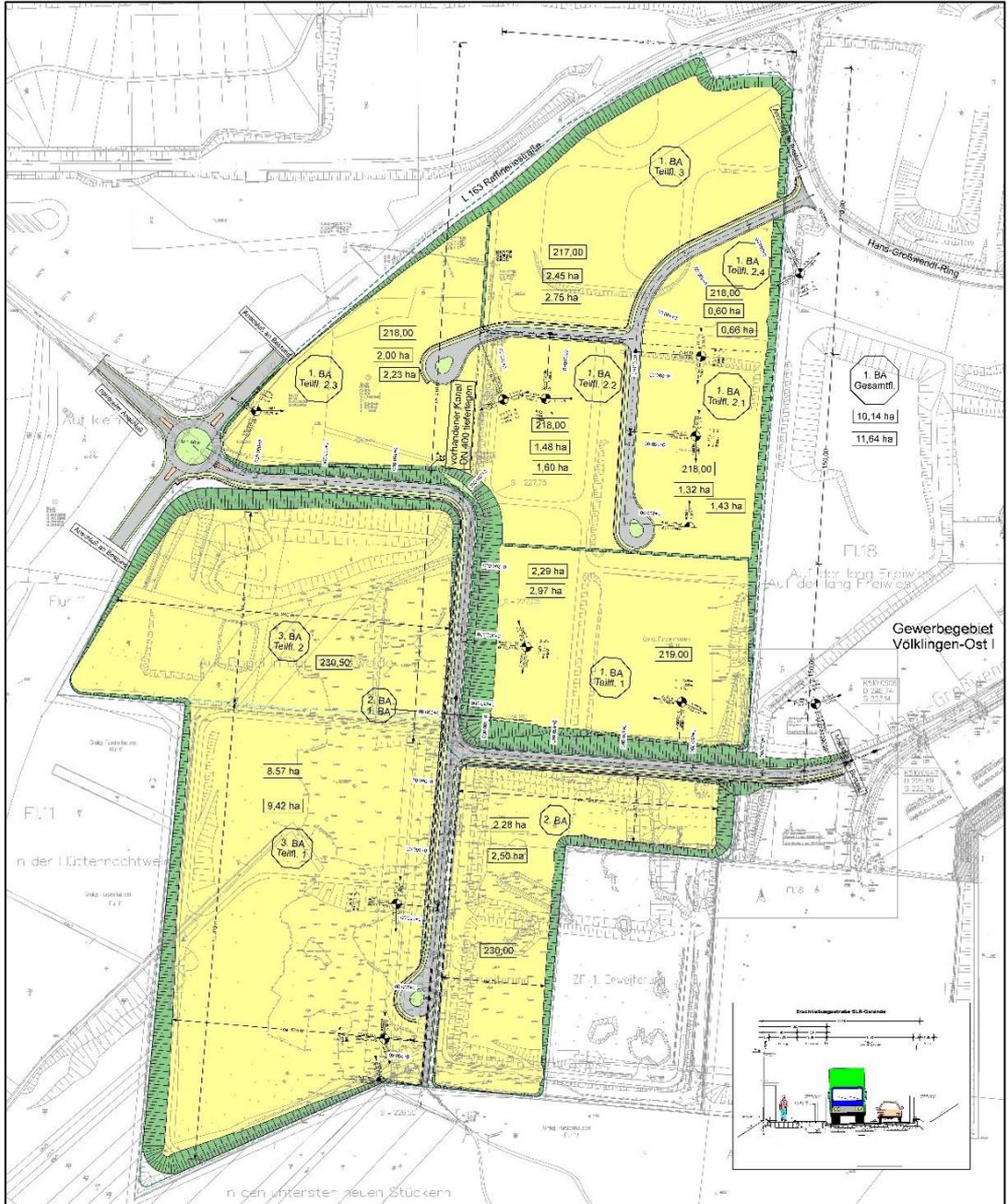
Informelle Planungen

Für den Teilbereich 2 der ehemaligen Saarland-Raffinerie wurde im Vorfeld eine Machbarkeitsstudie in Form eines Erschließungskonzeptes erstellt⁷.

Die Verkehrskonzeption sieht die Haupteerschließung des Gebiets in Form einer Ringstraße zwischen den beiden ca. 600 m auseinanderliegenden Anschlusspunkten vor. Von dieser Ringstraße sind dann je nach Größe der einzelnen Gewerbeflächen Stichstraßen für eine feingliedrigere Erschließung vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der 1. BA des Konzeptes umgesetzt.

⁷ Voruntersuchung Verkehrsanlagen Machbarkeitsstudie Plateauausbildung auf den Gewerbeflächen im Bereich SLR II, Stand 12/2016, Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Saarbrücken



Lageplan zur Machbarkeitsstudie, Stand 12/2016, Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Saarbrücken

Mit der vorliegenden Planung wird ein weiterer Bereich des Gewerbeparks Ost für zukünftige Nutzungen bauleitplanerisch vorbereitet.

Ziel ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks. Das heißt es werden neben Gewerbegebieten auch Industriegebiete festgesetzt.

Im Umfeld bzw. innerhalb des Gewerbeparks sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Störfallbetriebe vorhanden. Eine mögliche Ansiedlung solcher Betriebe ist nicht auszuschließen. Daher ist geplant, Wohnungen innerhalb des Gebietes auszuschließen. Damit wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Vorgaben aus der Störfall-Verordnung berücksichtigt werden können.

Der Standort besitzt keine zentralörtliche Lage und soll gemäß den Zielen der Raumordnung nicht dem großflächigen Einzelhandel und Geschäften der Nahversorgung bereitgestellt werden. Zur Stärkung der Betriebe soll jedoch die Möglichkeit von untergeordneten und betriebszugehörigen Verkaufsflächen ermöglicht werden (z.B. Autowerkstatt mit Verkauf).

Ferner ist geplant festzusetzen, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind, da diese nicht dem Entwicklungsziel der Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen- und industriellen Sektor entsprechen.

Die maximale Grundflächenzahl soll in den Gewerbe- und Industriegebieten in Anwendung des § 17 BauNVO auf 0,8 festgesetzt werden, um eine größtmögliche Nutzbarkeit des Gebietes zu erreichen und damit eine Beanspruchung von weiteren Flächen zu vermeiden.

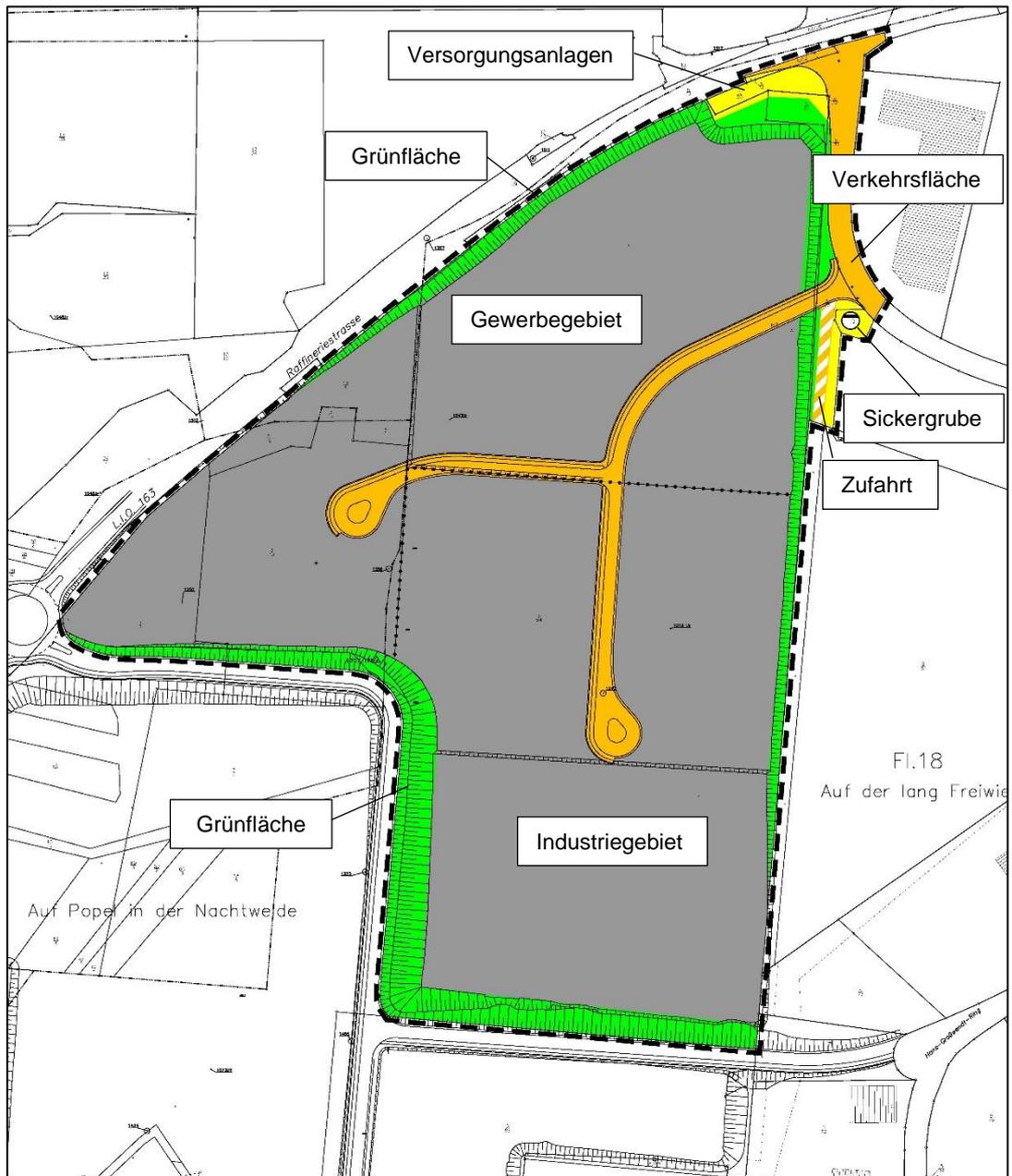
Die Kompensation der Eingriffe wird voraussichtlich teilweise auch außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Der funktionale Ausgleich, insbesondere für den Artenschutz, soll durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Maßnahmen im Umfeld erreicht werden.

Der Bebauungsplan zum Teilbereich 1 setzt den Hans-Großwendt-Ring sowie die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk bereits als Verkehrsflächen fest. Die Verkehrsfläche der vorhandenen Straße mit Einmündungsbereich an die Landstraße, dem Teilstück bis zur Einmündung in den 2. BA sowie der Einmündungsbereich für die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk werden entsprechend dem Bestand als Verkehrsflächen festgesetzt.

Um die Erschließung des Geländes des 2. Bauabschnittes sicherzustellen, werden der Einmündungsbereich an den Hans-Großwendt-Ring sowie die internen Straßen als Verkehrsfläche festgesetzt.

Um eine flexible Grundstücksaufteilung zu ermöglichen, sind zusätzlich zu den festgesetzten Verkehrsflächen Erschließungsstraßen und Wege innerhalb der Baugebiete zulässig.

Die vorhandene Sickergrube sowie die Fläche für die Versorgungsanlagen im Einmündungsbereich zur Landstraße sind bereits als Versorgungsflächen im Bebauungsplan zum Teilbereich 1 festgesetzt. Diese beiden Flächen werden entsprechend dem tatsächlichen Bestand übernommen und als Versorgungsfläche festgesetzt.



Lageplan: Geplante Festsetzungen, ohne Maßstab, genordet

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung, da die Festsetzungen noch zu konkretisieren sind. Dabei ist zu bedenken, dass Teil des Geltungsbereiches bereits stark überformte Flächen sind bzw. es sich um eine Revitalisierung einer Industriebrache handelt.

*Verkehr / Gesunde
 Wohn- und Arbeits-
 Verhältnisse*

Durch die geplanten Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Der Bauabschnitt kann an die bereits vorhandene interne Erschließung angebunden werden. Die Erschließung des Gewerbebereichs Ost erfolgt über die L 163 / Kokereistraße, womit eine direkte überörtliche Erschließung gewährleistet ist. Das Verkehrssystem ist

bereits auf die Nutzungen im Gesamtareal des ehemaligen Raffineriegeländes ausgerichtet.

Im direkten Umfeld des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes sind keine Wohnnutzungen vorhanden, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wohnverhältnisse zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
 der Bevölkerung/
 soziale u. kulturelle*

Bedürfnisse/ Kirchen Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden, da dies dem Entwicklungsziel, das bereits als Ziel der Raumordnung manifestiert ist, widersprechen würde. Für die Ausweisung neuen Wohnbaulandes steht die Fläche somit nicht zur Verfügung. Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
 Freizeit und
 Erholung*

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich und zu nutzen ist. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Einrichtungen im weiteren Umfeld werden ebenfalls nicht tangiert.

*Erhaltung/ Umbau
 vorh. Ortsteile /
 zentrale Versorgungs-
 bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
 Landschaftsbild*

Der Bauabschnitt ist Teil des Gewerbeparks Ost, welcher durch die vorhandenen Betriebe bereits eine gewerblich-/industrielle Prägung besitzt.

Da der Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt hat, ist insofern nicht von einer Inanspruchnahme einer bislang langfristig zu erhaltenden Freifläche auszugehen.

Natur und Umwelt

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht im weiteren Verfahren näher untersucht und beschrieben. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Belange zu betrachten sein.

Eine überschlägige vorläufige Betrachtung führt zu folgendem Ergebnis:

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Im Rahmen der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen erfolgte eine Inanspruchnahme von Biotopen bzw. Lebensräumen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden diese Flächen dauerhaft beansprucht und entsprechend kompensiert.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung wird eine Industriebrache einer neuen Nutzung zugeführt, so dass keine neuen Flächen beansprucht werden müssen.
Boden/ Wasser	Die Untergrundverhältnisse waren durch den ehemaligen Raffineriebetrieb stark belastet, so dass eine Altlastensanierung durchgeführt wurde. Die Bodenverhältnisse sind daher stark überformt.

Luft/ Klima	Die Funktionen im Gebiet sind durch die derzeitigen vorhandenen Offenlandstrukturen geprägt. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich zu bewerten.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der ehemaligen Nutzung, der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie der im Umfeld vorhandenen Nutzungen ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits vorbelastet und überformt. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Vielmehr ist eine Revitalisierung von Flächen der Inanspruchnahme naturnaher Flächen vorzuziehen.
Landschaft	Die Landschaft im Gebiet bzw. im Umfeld des Gewerbeparks Ost ist in weiten Teilen bereits bebaut bzw. durch die Vornutzungen geprägt. Aus den nun geplanten Nutzungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Potenziale hervorgerufen.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der Vorbelastungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass u.a. durch Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, dessen Reaktivierung einer Entwicklung auf der „Grünen Wiese“ in Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist.

Die Details zu den potentiellen Auswirkungen auf die Potentiale von Natur und Umwelt werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht dargelegt.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Hier können also Betriebe angesiedelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

Durch den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel im Plangebiet wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Zentren nicht zu erwarten ist.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen.

*Hochwasserschutz
Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass mit dem Ausschluss der Wohnnutzungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Die Prognose der zu erwartenden Auswirkungen wird im Zuge des weiteren Verfahrens mit Konkretisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Soweit derzeit absehbar, sind aber erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Die vorliegende Bauleitplanung dient somit dazu, die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt zu konkretisieren und umzusetzen. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvoraussetzung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt erfolgt, dem die Stadt mit ihrer vorliegenden Planung folgt.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Nutzungen, die angrenzenden bereits vorhandenen Nutzungen sowie die bereits vorhandene Anbindung an das Straßennetz von Belang.

In Bezug auf die Lage ist außerdem relevant, dass unmittelbar angrenzend keine störepfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Erhebliche Konfliktpotentiale oder stark einschränkende Eignungsfaktoren sind ebenfalls nicht gegeben. Die Flächen sind nach Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ohne größeren Erschließungsaufwand für die Nutzungen verfügbar.

Unabhängig von der ohnehin zu beachtenden landesplanerischen Zielsetzung verfügt die Stadt Völklingen nicht über vergleichbar große und gleichermaßen geeignete Standortalternativen.

8 UMWELTBERICHT

Die diesbezüglichen Aussagen werden im Zuge der weiteren Planung ergänzt. Der Umweltbericht soll die folgende Gliederung erhalten und folgende Inhalte umfassen:

8.1 Vorbemerkungen

Gesetzgrundlagen Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V.m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Umweltbericht Im Zuge der weiteren Planung wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet.

Die Inhalte des Umweltberichtes werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Spezielle Artenschutzprüfung Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng

geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArt-SchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Detaillierte Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Umweltbericht im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Kartierungen bauen soweit möglich auf bereits vorliegenden Kartierungen der vergangenen Jahre auf und wurden bzw. werden aktuell überprüft, aktualisiert und ggf. ergänzt.

Örtliche Detailuntersuchungen werden dennoch für die Artengruppen Avifauna, Reptilien, Amphibien und Tagfalter durchgeführt. Weitere Artengruppen werden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Basis vorhandener Daten und Recherchen bewertet.

8.2 Einleitung

8.2.1 Projektbeschreibung

Es erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über den Standort, Art und Umfang sowie den Bedarf an Grund und Boden im Zuge des weiteren Verfahrens.

8.2.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze / Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutz Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL)	Schutzgebiete /-objekte	Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen.
	Artenschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) wird Bestandteil der Umweltprüfung.
Landschaftsprogramm	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert.	Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen. Ggf. Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Überplanung bereits anthropogen überformter Flächen bzw. Revitalisierung einer Industriebrache.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Soweit derzeit ersichtlich keine Auswirkungen.
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Soweit derzeit ersichtlich keine Auswirkungen.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet für Gewerbe	Planung dient der Umsetzung dieses Zieles der Raumordnung. Soweit derzeit ersichtlich kein Zielkonflikt mit anderen Zielen der Raumordnung.
Flächennutzungsplan	Gewerbliche Baufläche	Planung dient der Umsetzung aus der vorbereitenden Bauleitplanung.
Landschaftsplan	Klima	Der nördliche Teil des Plangebietes ist einem mittel belastetem Siedlungsklimatop zugeordnet. Der südliche Teil des Plangebietes ist als Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Aus-

Relevante Fachgesetze / Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
		gleichsfunktion bzw. als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dargestellt. Es werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

8.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Entsprechende Aussagen werden im Zuge der weiteren Planung ergänzt, sobald die Ergebnisse der örtlichen Kartierungen vorliegen.

8.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt werden.

8.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

8.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Hierzu werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben.

8.4.3 Geplante Maßnahmen

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

8.4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im weiteren Verfahren erfolgen Angaben über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt werden und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

8.4.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

8.5 Zusätzliche Angaben

8.5.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

8.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

8.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

8.5.4 Quellenverzeichnis

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.